

11
BUNDESGERICHTSHOF

054

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 66/69

URTEIL

Verkündet am

27. Oktober 1970

Kriegl

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schlossers Sebastian L [REDACTED],
A [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Mechaniker German D [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1970
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der
Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens
und Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das im
schriftlichen Verfahren ergangene, den Parteien
am 4. und 11. November 1968 von Amts wegen
zugestellte Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt als Sozialfahrer auf dem Motor-
roller (173 ccm) des Beklagten bei einem Verkehrsunfall
vom 20. November 1962 neben einer Platzwunde am Kopf und
einer Oberschenkelfraktur links eine komplizierte Unter-
schenkelfraktur links mit Quetschungen und ausgedehnten
Weichteilverletzungen, die zu einer Amputation des Unter-
schenkels führten. Er befand sich zunächst 6 Monate in
stationärer Behandlung und wurde noch zweimal zu stationären
Nachbehandlungen (Stumpfkorrektur und Entfernung des Ober-
schenkelmarknagels) aufgenommen.

- 3 -

Der Unfall ereignete sich in Augsburg auf dem Rückweg vom gemeinsamen Arbeitsplatz gegen 22 Uhr in der beleuchteten, frostglatten, 12 m breiten Haunstetter Straße, als der Beklagte nach links in die Waldheimstraße einbiegen wollte und trotz rechtzeitiger Einordnung zur Straßenmitte und des von beiden Parteien mit dem Arm gegebenen Richtungszeichens von dem ihn überholenden Mercedes 180 des Bundeswehrhauptmannes S [REDACTED] angefahren wurde. S [REDACTED], der unter Alkoholeinfluß stand (mindestens 0,7 o/oo), hatte beim Überholen eines dicht hinter dem Beklagten fahrenden Lastzuges den Motorroller und die angezeigte Fahrtrichtungsänderung des Beklagten zunächst übersehen. Bei seinem kurz vor dem Zusammenstoß unternommenen Versuch, dem einbiegenden Motorroller nach links auszuweichen, erfaßte er mit dem rechten Kotflügel seines Personenkraftwagens den Roller, so daß Fahrer und Soziusfahrer, die beiden Parteien dieses Rechtsstreits, stürzten.

Beide Parteien haben S [REDACTED] auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der dem Kläger gegenüber in vollem Umfang und dem jetzigen Beklagten gegenüber wegen dessen Schadens zu 3/4 rechtskräftig verurteilt worden ist. Dem Beklagten wurde im Verhältnis zu S [REDACTED] ein Mitverschulden von 1/4 angelastet.

Der Haftpflichtversicherer des S [REDACTED] versagt den Deckungsschutz. Die dieserhalb von S [REDACTED] gegen ihn erhobene Klage blieb erfolglos. Der Haftpflichtversicherer des S [REDACTED] verweigert aber auch eine Regulierung des Schadens des Klägers im Hinblick auf das dem Beklagten anzulastende Verschulden.



Nunmehr nimmt der Kläger mit der am 16. Februar 1966 eingereichten Klage den Beklagten auf Ersatz seines Schadens in Anspruch und begehrt die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für den Zukunftschaden. Der Beklagte bestreitet, daß ihn ein Verschulden an dem Unfall treffe. Ferner beruft er sich auf Haftungsausschluß, Mitverschulden des Klägers und Verjährung.

Der Kläger macht demgegenüber geltend, der Lauf der Verjährungsfrist habe erst mit der Rechtskraft des in dem vom Beklagten gegen S. [REDACTED] geführten Rechtsstreit ergangenen Berufungsurteils, die am 28. Juni 1965 eingetreten sei, begonnen. Erst mit dem dort rechtskräftig festgestellten Verschulden des Beklagten habe er erkennen können, daß eine Klage gegen diesen einigermaßen sichere Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Zudem sei eine etwa früher einsetzende Verjährungsfrist dadurch unterbrochen worden, daß S. [REDACTED] in dem vom Kläger gegen ihn geführten Rechtsstreit dem Beklagten den Streit verkündet habe; ferner sei die Verjährung durch die vor dem Prozeß mit dem Haftpflichtversicherer des Beklagten geführten Verhandlungen gehemmt gewesen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 4.779,62 DM nebst Zinsen sowie eines Schmerzensgeldes von 10.000 DM nebst Zinsen verurteilt und die begehrte Feststellung bezüglich der Zukunftsschäden getroffen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat auf die vom Beklagten eingelegte Berufung unter Berücksichtigung einer Teilrücknahme der Klage von dem nunmehr begehrten Betrag von 2.823,26 DM 2.223,26 DM nebst Zinsen zuerkannt und die Berufung im übrigen zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte dem Kläger aus § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig geworden ist. Das wird von der Revision auch nicht angegriffen. Die Revision bekämpft nur die Verneinung der Verjährung nach § 852 BGB.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe erst dann Kenntnis von der Person des ersatzpflichtigen Beklagten erlangt, als er von S. [REDACTED] und dessen Haftpflichtversicherer trotz des Obsiegens im Schadensersatzprozeß keine Befriedigung seiner Schadensersatzansprüche habe erlangen können; er habe lange Zeit S. [REDACTED] für den alleinigen Ersatzpflichtigen gehalten. Die Frage, ob ein Kraftfahrer, der - wie hier der Beklagte - sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet und die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig angezeigt hatte, innerhalb geschlossener Ortschaft verpflichtet ist, sich unmittelbar vor dem Linksabbiegen nochmals nach rückwärts zu orientieren, habe damals zu den besonders verwickelten Rechtsfragen gehört, so daß dem Kläger ein Rechtsirrtum über die Aussichten der Klage zugute gehalten werden müsse. Zumindest habe solange, als der Kläger von einem Alleinverschulden des Salinger habe ausgehen können, kein Anlaß zur Nachprüfung der Frage bestanden, ob auch der Beklagte

zum Schadensersatz verpflichtet gewesen sei, zumal dem Kläger wegen der Behinderung durch schwere Unfallfolgen nur der Beklagte als Informationsquelle über den Unfallverlauf zur Verfügung gestanden habe. Erst als S. [REDACTED] in dem vom Kläger gegen ihn geführten Rechtsstreit wegen eines den Beklagten treffenden Mitverschuldens diesem den Streit verkündet habe (Schriftsatz vom 26. Juni 1964), habe die Verjährungsfrist allenfalls zu laufen begonnen.

II. Diese Auffassung hält im Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Zwar wird der Grundsatz, daß der Verletzte sich vor Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist (§ 852 BGB) entscheiden muß, gegen wen von mehreren an dem Unfall beteiligten und ihm bekannten Personen er vorgehen will, nicht schon dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger sich die ersten sechs Monate nach dem Unfall in stationärer Behandlung befand und eine schwere Leidenszeit mit mehreren Operationen durchmachen mußte. Es sind - mit Ausnahme für die ersten zehn Tage - keine Umstände dargestellt, wodurch die Fähigkeit des Klägers, das Unfallgeschehen und seine Folgen zu erfassen und zu überdenken, hätte beeinträchtigt sein können (vgl. BGH VersR 1961, 701; 1964, 302).

2. Die Revision rügt auch zu Recht, daß es bezüglich der Erfolgsaussichten eines gegen den Beklagten anzustrengenden Prozesses nicht auf die persönlichen Kenntnisse des in einfachen Verhältnissen lebenden Klägers

abzustellen ist, sondern darauf, wie ein Rechtskundiger die Erfolgsaussichten bewertet hätte. Zudem war der Kläger schon seit dem 18. Januar 1963 - im Rahmen der Nebenklage - anwaltschaftlich beraten. Auch bei einer Beteiligung zweier Kraftfahrzeuge an einem Unfall ist es in der Regel Sache des Verletzten, durch eine Klage die Verantwortung klären zu lassen, wenn die Schadensersatzklage bei verständiger Würdigung der Tatsachen soviel Erfolgsaussicht bietet, daß sie ihm - wenn auch nicht risikolos - zuzumuten ist (LM BGB § 852 Nr. 11; BGH VersR 1960, 754, 755; NJW 1963, 1103, 1104 m.w.N.; VersR 1967, 711, 712 m.w.N.).

3. Schließlich vermag der Senat der Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu folgen, daß die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen (des Beklagten) hier deshalb ausnahmsweise zu verneinen sei, weil eine ganz ungewöhnlich schwierige Rechtslage gegeben gewesen sei (vgl. BGH VRS 21, 255, 256). Das Berufungsgericht ist der Meinung, die Rechtsprechung über die Pflicht zur nochmaligen Rückschau des nach links abbiegenden Verkehrsteilnehmers, der sich im übrigen rechtzeitig eingeordnet und die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung angezeigt habe, sei in dem für den Verjährungsbeginn maßgebenden Zeitraum noch nicht hinreichend gefestigt gewesen. Der Kläger habe darum ein Mitverschulden des Beklagten solange nicht in Betracht zu ziehen brauchen, als der in erster Linie schuldige S. [REDACTED] dies nicht - wie später im Wege der Streitverkündung - geltend gemacht habe.

Gegen diese Auffassung bestehen Bedenken. Mag auch die Entscheidung darüber, ob den Beklagten wegen der mangelnden Beobachtung des nachfolgenden Verkehrs unmittelbar vor dem Abbiegungsvorgang ein Mitverschulden trifft, rechtlich nicht einfach zu treffen gewesen sein, so handelte es sich bei dieser Rechtsfrage doch um ein normales Prozeßrisiko, das nicht geeignet ist, den Beginn der Verjährung hinauszuschieben. Die Erfolgsaussichten für die Inanspruchnahme eines weiteren Ersatzpflichtigen, dessen Haftung ungewiß ist, stellt keine außergewöhnlich schwierige Rechtsfrage dar. Auch in dem hier maßgebenden Zeitraum stand eine Befreiung von der Pflicht zur nochmaligen Rückschau beim Linksabbiegen innerhalb des Ortsverkehrs nur dann zur Erörterung, wenn der Abbiegende eine für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer unmißverständliche Verkehrslage geschaffen hatte (BGH Urt. v. 11. April 1961 - VI ZR 119/60 - VersR 1961, 560).

So lag der gegenständliche Fall aber nicht. Es konnte fraglich erscheinen, ob die vom Beklagten und vom Kläger nur durch Herausstrecken des Armes angezeigte Fahrtrichtungsänderung bei Dunkelheit - auch in einer gut beleuchteten Straße - eine so unmißverständliche Verkehrslage schuf, daß der Vertrauensgrundsatz, die Absicht des Linksabbiegens könne nicht mehr übersehen werden, gerechtfertigt war.

4. Die angefochtene Entscheidung stellt sich jedoch im Ergebnis als richtig dar. Es steht nicht fest, daß der Kläger von den Tatsachen, aus denen auf ein Verschulden

des Beklagten geschlossen werden konnte, schon in verjährter Zeit und nicht erst durch den im Rechtsstreit des Klägers gegen S. [REDACTED] verkündeten Streit Kenntnis erhielt.

Die für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen hat der Geschädigte erst, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers hinweisen. Zwar braucht sich diese Kenntnis nicht auf alle Einzelheiten der schädigenden Tat zu erstrecken; sie muß aber so weit gehen, daß der Geschädigte in der Lage ist, eine Schadensersatzklage erfolgsversprechend zu begründen. Die erforderliche Kenntnis ist danach jedenfalls so lange nicht gegeben, als der Geschädigte aus dem Unfallgeschehen keine Anhaltspunkte dafür entnehmen kann, daß der Beklagte sich schuldhaft verhalten hat (BGHZ 6, 195, 202; BGH VersR 1956, 507; VersR 1960, 429 und 754; VersR 1961, 158 und 752 und 910).

Unstreitig hatte der Beklagte sich vor dem Linksabbiegen nach rückwärts orientiert. Das Berufungsgericht hat ihm nur zur Last gelegt, daß er der Pflicht zu einer nochmaligen Rückschau nicht nachgekommen sei. Daß der Kläger von den diesem Schuldvorwurf zugrundeliegenden Tatsachen Kenntnis gehabt habe, ist weder festgestellt noch vom Beklagten vorgetragen. Da der Beklagte der Rückorientierungspflicht durch einen nochmaligen Blick in den Rückspiegel nachkommen konnte, also nicht - was dem

Kläger hätte auffallen können- den Kopf nach rückwärts wenden mußte, brauchte der Kläger aus dem selbst erlebten Ablauf des Unfallhergangs keine Kenntnis haben. Auch im übrigen bot der Unfallhergang, insbesondere angesichts des eindeutigen Fehlverhaltens des überholenden Fahrers, der unter Alkoholeinfluß gestanden und sich vom Unfallort entfernt hatte, für den Kläger keinen Anlaß zur Annahme eines Verschuldens auch des Beklagten.

Die Revision hat auch nicht dargetan, daß der Kläger die erforderliche Kenntnis aus der eigenen Einlassung des Beklagten erlangen mußte. Dieser bestritt schon damals, daß ihn ein Verschulden an dem Unfall treffe. In dem gegen S. [REDACTED] durchgeführten Strafverfahren hat der Beklagte sich bei seiner polizeilichen Vernehmung ausdrücklich darauf berufen, daß er seiner Rückschaupflicht nachgekommen sei. Weder in dem Schlußbericht der Polizei noch in den gegen S. [REDACTED] ergangenen Strafurteilen wurde ein Verschulden des Beklagten erörtert. Vielmehr gingen alle Beteiligten ersichtlich davon aus, daß der Unfall auf dem alleinigen schweren Verschulden des S. [REDACTED] beruhe.

Wie das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht ausgeführt hat, erlangte der Kläger somit von den ein Mitverschulden des Beklagten begründenden Tatsachen frühestens dadurch Kenntnis, daß S. [REDACTED] in dem vom Kläger gegen ihn geführten Rechtsstreit dem jetzigen Beklagten mit Schriftsatz vom 26. Juni 1964 den Streit mit der Behauptung verkündete, diesen treffe ein Mitverschulden.

Dann war aber auch für den erweiterten Klageantrag, den der Kläger am 22. Juni 1967 gestellt hat, die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Scheffen